

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Bauantrag über die Errichtung eines Carports für 1 PKW auf dem Grundstück Fl.-Nr. 373/2, Gem. Pfaffenhausen durch die Eheleute Schamberger

Das gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem Bauvorhaben „Errichtung eines Carports für 1 PKW auf dem Grundstück Fl.-Nr. 373/2, Gem. Pfaffenhausen“ wird erteilt.

Bauantrag über den Einbau einer Wohnung in ein ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude auf der Fl.-Nr. 115, Gem. Pfaffenhausen durch Herrn Kumar Raj

Das gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem Bauvorhaben Einbau einer Wohnung in ein ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude auf der Fl.-Nr. 115, Gem. Pfaffenhausen wird erteilt.

Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 349, Gem. Pfaffenhausen, durch Herrn Simon Fabian, Pfaffenhausen mit Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze im Norden, Zahl der Geschosse, Verhältnis der Gebäudeseiten, Dachneigung, Sparrenvorsprung, Kniestockhöhe, Fußbodenhöhe, Geländeänderung und Gestaltung der Einfriedung

Das gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem Bauvorhaben wird erteilt unter gleichzeitiger Zustimmung zu den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Am Eichberg hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung im Norden um ca. 6 m; ein Dachgeschoss zusätzlich anstatt E+U; des Verhältnisses der Seiten, da die Längsseite nicht um 2m Meter länger ist; der Dachneigung, da 35 Grad anstatt 20 Grad;

Sparrenvorsprung 60 cm anstatt 50 cm (§12 Abs. 2), der Kniestockhöhe im Süden auf 1,40m und im Norden auf 90 cm anstatt Oberkante der Dachrinne höchsten 10 cm über der letzten Vollgeschossdecke;

der Fußbodenhöhe im EG, weil mehr als 50 cm über dem Gelände (Überschreitung im Norden auf 2, 85 m); der Geländeauffüllung/ lt. Bebauungsplan darf das natürliche Gelände nicht wesentlich geändert werden und der Einfriedung/Stützmauer, da diese höher als 1 m wird --max. über dem Gelände 3,00 m im Norden.

Bauantrag über die Anbringung einer freistehenden, unbeleuchteten Werbetafel auf dem Grundstück Flur Nummer 326/1 (Krumbacher Straße), Gem. Pfaffenhäuser durch die Plotzki Außenwerbung, Dorsten

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß §36 BauGB zu der Werbeanlage nicht erteilt. Wegen der Nähe zur Kapelle und des Ortseingangs wird die Errichtung der Werbetafel abgelehnt.

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Außenbestuhlung und Außenbewirtung am Kirchplatz 1, Gem. Pfaffenhäuser durch Herrn Xhelal Miroci, Inh. des Restaurant „Fratelli“

Dem Antrag von Herrn Xhelal Miroci auf Außenbewirtschaftung durch Sondernutzung des Gehweges vor der Gaststätte „Fratelli“ mittels Aufstellen von 4 Tischen mit jeweils 4 Stühlen seitlich des Eingangs auf einer Fläche mit 2,25 m x 4 m wird in stets widerruflicher Weise für die Zeit vom 01.03. – 31.10. jährlich befristet bis zum 31.10.2020 unter folgenden Auflagen stattgegeben:

- Für den Fußgängerverkehr ist eine Mindestbreite von 1,50 m einzuhalten.
- Der Gaststättenbetrieb muss auf der Erlaubnisfläche um 22.00 Uhr eingestellt werden.

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Außenbestuhlung und Außenbewirtung in der Hauptstraße 28, Gem. Pfaffenhäuser durch die Bäckerei Holzheu

Dem Antrag der Bäckerei Holzheu zur Sondernutzung der gemeindeeigenen Fläche vor ihrer Filiale in der Hauptstraße 28 wird laut beiliegendem Plan 3 in stets widerruflicher Weise für die Zeit vom 01.03. bis 31.10. jährlich befristet bis zum 31.10.2020 stattgegeben. Für den Fußgängerverkehr ist dabei eine Mindestbreite von 1,50 m einzuhalten.

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zur Außenbestuhlung und Außenbewirtung in der Hauptstraße 6, Gem. Pfaffenhäuser durch Herrn Kumar Raj

Dem Antrag von Frau Sarbjit Banger und Herrn Kumar Raj zur Sondernutzung der gemeindeeigenen Fläche vor ihrer Betriebsstätte in der Hauptstraße 6 in Pfaffenhäuser wird antragsgemäß in stets widerruflicher Weise für die Zeit vom 01.03. bis 31.10. jährlich, erstmals ab dem 01.06.2016 befristet bis zum 31.10.2020 stattgegeben. Für den Fußgängerverkehr ist dabei eine Mindestbreite von 1,50 m einzuhalten.

Es wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass eine gültige Schankerlaubnis vorliegt.